

Einbringung eines Unternehmens: Geschäftsverbindlichkeiten und Geschäftsforderungen

Albrecht Adrian beschließt, sich zur Ruhe zu setzen, und bringt sein Unternehmen – einen Lebensmittelgroßhandel mit 20 Angestellten, einer Zweigstelle und drei Wachhunden – am 12.1.2023 in die Buntigam-GmbH ein. Die Gesellschaft führt den Betrieb unter ihrer Firma weiter. Der Betriebsübergang wird am 2.2.2023 im Firmenbuch eingetragen. Zwischen Adrian und der Cottage Cheese Molkerei besteht seit Jahren ein Vertrag über die Lieferung von 1.500 Stück diverser Milchprodukte pro Monat.

Cottage Cheese erhält am 15.2.2023 ein Schreiben der Buntigam-GmbH, mit dem ihr mitgeteilt wird, dass die GmbH nunmehr Partnerin des Bezugsvertrags sei, und auf die Möglichkeit hingewiesen wird, Widerspruch zu erheben. Davon macht Cottage Cheese am 20.2. Gebrauch, weil sie kein Vertrauen in die Bonität der GmbH hat, und stellt die Lieferungen ein.

Kann die Buntigam-GmbH dennoch Lieferung verlangen?

Adrian schuldet dem Konditor Karl Kuchenbäcker noch 3.000 Euro für eine Lieferung vom August 2022. Als dieser anlässlich einer Inventur am 3.3.2023 die unbeglichene Rechnung findet, beschließt er, den ausstehenden Betrag endlich einzufordern. Da er von der geänderten Unternehmenssituation weiß, möchte er sich sicherheitshalber an die Buntigam-GmbH wenden.

Muss die Buntigam-GmbH den ausstehenden Betrag bezahlen?

Der Feinkosthändler Rudi Ratlos schuldet für eine Warenlieferung des Adrian vom März 2022 noch einen Restbetrag von 5.000 Euro, den er versehentlich bisher nicht bezahlt hat. Am 10.3.2023 entdeckt Rudi Ratlos sein Versäumnis und überweist den Betrag auf das damals in der Rechnung angegebene Konto. Dieses Konto wurde bei der Unternehmenseinbringung nicht mitübertragen und besteht weiterhin als Konto des Adrian. Rudi Ratlos hat bei der Zahlung vom Geschäftsübergang keine Kenntnis.

Nach einigen Wochen findet Rudi Ratlos einen Brief auf seinem Schreibtisch vor: Der Geschäftsführer der Buntigam-GmbH fordert unter Hinweis auf die Unternehmenseinbringung die Bezahlung der 5.000 Euro für die Lieferung vom März 2022.

Rudi Ratlos ist selbiges und möchte wissen, ob der Anspruch zu Recht besteht.

Fall 1

Haftung und Gläubigerposition bei Unternehmensübergang:
§ 38 UGB, §§ 1395 f ABGB